

## Branchen-Info-Spezial

[www.fachverbandwerbung.at](http://www.fachverbandwerbung.at)

Zielgruppe: Mitglieder  
Stand: April 2010 / MD

Titel	Gewerberecht
Untertitel	Abgrenzung Werbegrafiker - Fotograf
Text:	<p><b>Darf ein Werbegrafiker auch selbst fotografieren und / oder Fotos vor- und nachbearbeiten?</b></p> <p>Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation vertritt die Rechtsauffassung, dass das Fotografieren und das Vor- und Nachbearbeiten von Fotos eine wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung darstellt und im Rahmen der Gesetze als Nebenrecht den Werbegrafikern erlaubt ist. Diese als Nebenrecht erbrachte Dienstleistung ist nicht dem reglementierten Gewerbe der Fotografen vorbehalten.</p> <p><b>Das Berufsbild „Werbegrafik-Designer“</b> Werbegrafik-Designer planen und entwerfen kreatives Design. Der Bereich Werbegrafik-Design gehört zum Bereich der visuellen Kommunikation und ist ein künstlerisch-kreativer Beruf, welcher vornehmlich die Aufgabe hat, durch visuelles Kommunizieren die Nutzen und Vorteile von Waren und Dienstleistungen der jeweiligen Zielgruppe näher zu bringen.</p> <p>Das Aufgabengebiet des "Werbegrafik-Designers" umfasst folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Corporate Design, Markenzeichen, Logistiksysteme, Signets</li> <li>• Geschäftsdrucksorten</li> <li>• Firmenbroschüren, Geschäftsberichte, Zeitschriften</li> <li>• Verpackungen</li> <li>• Inserate, Plakate</li> <li>• Prospekte, Flugblätter, Direct Mails</li> <li>• Warenkataloge</li> <li>• Außenwerbung</li> <li>• Displays, POS-Material und sonstige Verkaufshilfen</li> <li>• Multimedia- und Webdesign</li> </ul> <p><b>Sonstige Rechte der Werbegrafik-Designer (= „Nebenrechte“):</b> Die gewerbliche Herstellung von Fotos ist grundsätzlich dem reglementierten Gewerbe der Fotografen vorbehalten. Einem Werbegrafik-Designer ist es rechtlich möglich, Gesamtaufträge für Werbeaktivitäten anzunehmen, die auch Fotografie beinhalten. In der Praxis kommt es zu Abgrenzungsproblemen, inwieweit sich ein Werbegrafiker bei einem Gesamtauftrag eines befugten Gewerbetreibenden (= Fotograf) bedienen muss oder inwieweit das Fotografieren bzw. das Bearbeiten digitaler Fotos ein sog. „Nebenrecht“ des Werbegrafikers darstellt.</p> <p>Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation vertritt die Rechtsauffassung, dass grundsätzlich die Bearbeitung und Vervielfältigung audiovisueller Produkte eine Ergänzungsleistung nach § 32 Abs. 1 Z 1 GewO darstellt und damit als „Nebenrecht“ der Werbegrafiker zu beurteilen ist.</p> <p>Die Verwendung von vom Kunden oder von Dritten (z.B. Fotografen, Bildagenturen) bereitgestellten Fotoaufnahmen z.B. zur Gestaltung einer Website steht einem Werbegrafik-Designer auch ohne zusätzliche Fotografenberechtigung zu. Dieses Recht umfasst auch die für die Implementierung erforderliche Vor- und</p>

	<p>Nachbearbeitung der Fotos (= Vor- und Vollendungsmaßnahmen im Sinne von § 32 Abs. 1 Z. 1 GewO). Eine Werbegrafik-Designer darf daher Fotos im Zusammenhang mit derartigen Vor- und Vollendungsarbeiten auch digital bearbeiten.</p> <p>Die entsprechende Bestimmung in § 32 Abs. 1 Z 1 GewO lautet:</p> <p><b><i>Gewerbetreibenden stehen auch folgende Rechte zu: alle Vorarbeiten und Vollendungsarbeiten auf dem Gebiet anderer Gewerbe vorzunehmen, die dazu dienen, die Produkte, die sie erzeugen oder vertreiben sowie Dienstleistungen, die sie erbringen, absatzfähig zu machen sowie in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen</i></b></p> <p>Seit der Gewerbeordnungs-Novelle 2002 sind die Nebenrechte der Gewerbetreibenden in § 32 GewO geregelt. § 32 Abs. 2 GewO normiert aber als allgemeine Schranke, die eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Nebenrechte verhindern soll, dass bei deren Ausübung der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben müssen.</p>
<p>Lesen Sie mehr!</p>	<p><b>Berufsbild Werbegrafiker</b>  <a href="http://www.fachverband-werbung.at/de-brancheninfos-werbegraphik_designer.shtml">http://www.fachverband-werbung.at/de-brancheninfos-werbegraphik_designer.shtml</a></p> <p><b>Nebenrechte von Werbegrafikern und Gesamtauftrag: § 32 GewO</b>  <a href="http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Dokumentnummer=NOR40058317&amp;ResultFunctionToken=8a492585-6ade-4e63-8fb2-e375bf24b6c6&amp;Kundmachungsorgan=&amp;Index=&amp;Titel=gewerbeordnung&amp;Gesetzesnummer=&amp;VonArtikel=&amp;BisArtikel=&amp;VonParagraf=32&amp;BisParagraf=&amp;VonAnlage=&amp;BisAnlage=&amp;Typ=&amp;Kundmachungsnummer=&amp;Unterzeichnungsdatum=&amp;FassungVom=08.03.2010&amp;ImRisSeit=Undefined&amp;ResultPageSize=100&amp;Suchworte=">http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Dokumentnummer=NOR40058317&amp;ResultFunctionToken=8a492585-6ade-4e63-8fb2-e375bf24b6c6&amp;Kundmachungsorgan=&amp;Index=&amp;Titel=gewerbeordnung&amp;Gesetzesnummer=&amp;VonArtikel=&amp;BisArtikel=&amp;VonParagraf=32&amp;BisParagraf=&amp;VonAnlage=&amp;BisAnlage=&amp;Typ=&amp;Kundmachungsnummer=&amp;Unterzeichnungsdatum=&amp;FassungVom=08.03.2010&amp;ImRisSeit=Undefined&amp;ResultPageSize=100&amp;Suchworte=</a></p> <p><b>Merkblatt: Welche Gewerbe gibt es?</b>  <a href="http://portal.wko.at/intranet/iformat_detail.wk?StID=465236&amp;DstID=1342">http://portal.wko.at/intranet/iformat_detail.wk?StID=465236&amp;DstID=1342</a></p> <p><b>FAQ`s: Welche Gewerbe gibt es?</b>  <a href="http://wko.at/wknoe/rp/gew_welche_gewerbe_gibt_es.htm">http://wko.at/wknoe/rp/gew_welche_gewerbe_gibt_es.htm</a></p> <p><b>Konsolidierte Fassung der GewO ab 1.1.2010:</b>  <a href="http://portal.wko.at/intranet/ikcformat_liste_folder.wk?sbid=3182&amp;dstid=1342&amp;ttid=11">http://portal.wko.at/intranet/ikcformat_liste_folder.wk?sbid=3182&amp;dstid=1342&amp;ttid=11</a></p>
<p>Kontakt</p>	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation  Wirtschaftskammer Österreich  1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73  T 05 90 900-3503  F 05 90 900-285  E <a href="mailto:werbung@wko.at">werbung@wko.at</a>  H <a href="http://www.fachverbandwerbung.at">www.fachverbandwerbung.at</a></p>